

## BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

### 5. Änderung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ in Gaubüttelbrunn im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

#### hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2025 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 5. Änderung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ nach § 13a BauGB (Planfassung und Begründung) in der Fassung vom 04.02.2025, als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung ist im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt und daher von einer Umweltprüfung abgesehen worden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ in Gaubüttelbrunn im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortskern von Gaubüttelbrunn, für das Grundstück der ehemaligen Schule Gaubüttelbrunn, Schulstr. 2, Grundstück Flur-Nr. 620/2 der Gemarkung Gaubüttelbrunn und ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Jedermann kann die 5. Änderung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ mit der Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung sowie die in Kraft getretene 5. Änderung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ mit der Begründung sind ergänzend auch digital auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim ([www.kirchheim-ufr.de](http://www.kirchheim-ufr.de) → Wirtschaft & Bauen → Bauleitplanung ) einsehbar und abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchheim, 01.08.2025

gez.

(SIEGEL)

.....

Christian Stück,  
1. Bürgermeister